

Dienstag, den 10. April 1827.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 352.

K u n d m a c h u n g

Nr. 3335.

Der kaiserlichen königlichen illyrischen Erbsteuerhofcommission zu Laibach. Die in Obligationen bemessenen Erbsteuerbeträge können, wenn es die Zahlungspflichtigen wünschen, auch in Metall = Münze nach jenem Course berichtigt werden, den derley Obligationen am Todestage des Erblassers hatten.

(3) Die hohe vereinte Hoffkanzley ist laut Decret vom 13. July 1826 Zahl 19406, mit dem hohen kaiserlichen königlichen Finanzministerio übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Partheyen zu gestatten sey, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Creditpapieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Creditpapieren möglich wäre, wenn es die Parthey vorzieht, nach dem Course, den diese Papiere am Todestage des Erblassers hatten, in Metall = Münze zu berichtigen, gleichwie dieß durch das unter 3. November 1823 Erbsteuerhofcommission's = Zahl 422 kundgemachte hohe Hoffkanzleydecret vom 9. May 1823 Zahl 13110 bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuerquote von Obligationen wegen deren Untheilbarkeit mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt. Dieß wird in Folge hohen Hoffkanzleydecret's vom 1. Februar laufenden Jahrs Zahl 2540 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Laibach den 13. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice = Präsident.

Franz Ritter v. Jacomini,
k. k. Gubernial = Secretär, als Referent.

Z. 344.

Concurs = Ausschreibung

ad Nr. 6006.

zur Besetzung der erledigten Kreiswundarzten = Stelle im Istrianer Kreise zu Mitterburg.

(3) Die hohe Hoffkanzley hat mit Decret vom 26. Februar dieses Jahres die Besetzung der erledigten Kreiswundarzten = Stelle im Istrianer Kreise zu Mitterburg angeordnet. Diejenigen, welche sich um diese, mit einem Gehalte jährlicher 400 fl. verbundene Bedienstung zu bewerben Willens sind, haben ihre dießfälligen Gesuche mit Zeugnissen über ihre Studien, Sitten, bisherigen Verdienste, Stand, Alter, wie nicht minder über die Kenntniß der italienischen und einer slavischen Sprache zu documentiren, und solche bis 16. April dieses Jahres bey dem kaiserlichen königlichen Gubernium zu Triest zu überreichen. Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 21. März 1827.

Anton Kunstl,
k. k. Gubernial = Secretär.

Z. 334.

B e k a n n t m a c h u n g

ad Nr. 5292.

des k. k. böhmischen Landesguberniums. Wegen Abhaltung von Wollmärkten in Böhmen.

(3) Zur Beförderung des inländischen Schafwollhandels hat die kaiserliche königliche allgemeine Hoffkammer im Einverständnis mit der kaiserlichen königlichen vereinigten Hoffkanzley die alljährliche Abhaltung zweyer Schafwollmärkte, nämlich eines in Prag und eines zweyten in Pilsen mit dem laufenden Jahre anzufangen, unter folgenden Begünstigungen, die hiemit zu Folge hohen Hoffkammerdecret's vom 2. Ezh. 20. Hornung l. J., Zahl 4054, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, genehmiget: 1) Der Wollmarkt wird in Prag am drit-

ten Dienstag im Monath Juny eines jeden Jahres, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri- und Paulimarkte anfangen, und durch acht Tage, mit Einschluß der Zahlstage, dauern. 2) Zur Abhaltung dieser Märkte ist in Prag der sogenannte Viehmarkt, in Pilsen der Stadtplatz, und wenn der Raum desselben nicht zureichen sollte, auch noch der sogenannte Paradeplatz bestimmt, wo die zu Märkte gebrachte Wolle während der Dauer des Marktes unantgeltlich aufgestellt werden kann. Zur größern Bequemlichkeit der Handelnden wird in Prag für die Dauer des Wollmarktes auf dem genannten Marktplatze eine eigene, mit dem erforderlichen Personal versehene städtische Wage errichtet werden, auf welcher die Wolle gegen Entrichtung einer Gebühr von 2 kr. Conventions-Münze pr. Centner gewogen werden kann, worüber sodann ein registrirter Waggettel verabsolgt wird. Jedoch steht es in der Willkühr der Partheyen, ob sie sich der städtischen Wage bedienen wollen oder nicht. 3) Zugleich werden die Magistrate der Städte Prag und Pilsen für die Ausmittelung vollkommen geeigneter Localitäten sorgen, in welchen auf Verlangen des Eigenthümers die Wolle sowohl während des Marktes, als vor und nach demselben auf kürzere oder längere Zeit, gegen einen möglichst billigen Lagerzins eingelagert werden kann. 4) Die zu Märkte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben befreit, mit Ausnahme der in Prag bestehenden, jedoch nur 1 Kreuzer Conventions-Münze pr. Centner betragenden Collienmauth. Prag am 22. Februar 1827.

Carl Graf Chotek,

Oberstburggraf und k. k. Subernialpräsident.

Aloys Graf von Ugarte,

k. k. Subernialvicepräsident.

Joseph Eichhoff,

k. k. Subernialrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 348.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2638.

(3) Vermög herabgelangter hoher Subernial-Verordnung vom 22. d. M., Zahl 3617, wird, wegen Herstellung des neuen Durchschnittskanals des Laibachflusses nächst Laibach, und zwar von der sogenannten vormahlig. Kreidl'schen bis zur Malitsch'schen Mühlwehre, am 26. des kommenden Monaths April Vormittags um 9 Uhr eine Minuendo-Versteigerung bey diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. Wer also diese von dem k. k. Hofbaurathe zusammen auf 28,289 fl. 5 kr. Conventions-Münze adjustirten Arbeiten gegen nachstehende Bedingnisse zu übernehmen Lust hat, wolle sich am gedachten Tage hier einfinden. Licitations-Bedingnisse. Zur Grabung eines von der kaiserlichen königlichen Landesbaudirection auf 28289 fl. 5 kr. berechneten, und vom kaiserlichen königlichen Hofbaurath auf diese nähmliche Summe adjustirten Durchschnittes, über die freyherrlich v. Codellischen Gründe. 1) Hat der Erstehet nach dem, bey der kaiserlichen königlichen Landesbaudirection stets während der Amtsstunden einzusehenden Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag, diese Arbeit nach den Anhandlassungen der kaiserlichen königlichen Baudirection vorzunehmen. 2) Wird der frägtliche Durchschnitt (Canal) nach dem Plane im Ganzen lang seyn: Drey Hundert acht und neunzig Klafter, nach den Quersprofilen aber soll er in der Sohle gleichförmig dreyzehn Klafter, und oben ebenfalls gleichförmig siebenzehn Klafter breit seyn. 3) Kömmt nach dem Längenprofil A. B. (Siehe den Plan) die Sohle dieses neuen Durchschnittes bey der Einmündung zwey Klafter, ein Schuh und zehn Zoll; bey der Ausmündung aber drey Klafter, zwey Schuh und acht Zoll unter die Schleusenbettung der hiesigen gemauerten sogenannten Gruberischen Brücke zu liegen. 4) Wird also nach dem sub §. 3 angeführten Bedingnisse, und mit Berücksich-

tigung des natürlichen Terrains, die Sohle nach den Querprofilen verglichen tief seyn, und zwar nach Profil C D zwey Klafter; nach Profil E F drey Klafter; nach Profil G H drey Klafter, zwey Schuh und zwey Zoll; nach Profil I K drey Klafter, ein Schuh; nach Profil L M zwey Klafter, zwey Schuh; und nach Profil N O eine Klafter, fünf Schuh und zwey Zoll. 5) Kommt nach diesen Dimensionen ein Körper, bestehend theils aus Erde und Schotter, theils aus Schotterrauthen, von 15,493 Klafter 5 Schuh und 9 Zoll auszuheben, und auf eine mittlere Distanz von Dreyhundert Klafter zu verführen; da es sich aber von selbst versteht, daß während der vollständigen Aushebung des Durchstiches höchstens nur ein Theil des alten Flußbettes, der andere Theil aber erst dann vollständig verfüllt werden kann, wann dem Laibachflusse durch den neuen Durchstich der ungehinderte Weg geöffnet seyn wird, so ist eine einstweilige Ablagerung der ausgehobenen Masse als ein nothwendiges Bedingniß festzusetzen. Es wird also 6) die auszuhebende Masse vorläufig auf einen ausgewiesenen Platz, und zwar längst der Freyherrlich von Codellischen, vom hohen Avaris übernommenen Grund: Einfriedungs: Mauer am linken Ufer des neuen Durchstichs dergestalt auszuschichten seyn, daß die gute Erde, dann der größte und der feinere Schotter, so wie auch die Schotterrauthen in abge sonderte Haufen zur weitern Bestimmung deponirt werden. 7) Hat der Erstherr wegen unterbrochener Communication, von dem linksseitigen Durchstichs: Ufer über die regulirte und in den neuen Durchstich schon geleitete Laibach eine ordinäre Nothbrücke gegen die vormahlige Gadner'sche, dermahl demolirte städtische Mühle, aus dem Erstherrungs: Betrage zu schlagen, um darüber mit den Fuhrn auf das zu verlassende und zu verschüttende Flußbett gelangen zu können; diese Brücke jedoch nach vollendeter Arbeit wieder auf eigene Kosten, und gegen Rücknahme des Materials abzutragen. 8) Ueber letztere Brücke wird nach der bereits erfolgten Eröffnung des neuen Durchstichs das ausgehobene und deponirte Materiale in das zu verlassende Flußbett zwischen der Gadner'schen Mühle und den Vereinigungs: Punct der Laibach mit dem Gruber'schen Canal, und zwar 9) in nachfolgender Ordnung zu verführen seyn: am untersten kommt der größte, dann der feinere Schotter, und endlich am obersten die gute Erde, hie mit alles Materiale schichtenweise zu verführen und auszugleichen; bey nähmlicher Gelegenheit muß gesorgt werden, daß während dieser Arbeit das dermahlige linksseitige, dem Freyherrn v. Codelli gehörige, im besten Culturzustande befindliche Laibachfluß: Ufer auf keinerlei Art beschädiget werde, wofür der Erstherr für jeden Schaden verantwortlich bleibt, und selben zu vergüten verbunden ist. 10) Die ausgehobenen und deponirten Schotterrauthen bleiben ein Eigenthum des hohen Avariums, und zur Verkleidung der neuen Ufer des Durchstichs bestimmt; jedoch hat der Erstherr bey dem Umstande, da auch für diese ausgehobene Masse der Fuhrlohn auf eine Distanz von 300 Klafter schon berechnet ist — statt frägliches Wegfuhr, die ganze Handlanger: Arbeit, jedoch nur für die Zutragung dieser Rauthen in den neuen Durchstich, wo selbe zum Schuß der neuen Ufer zu verwenden seyn werden, zu bestreiten. 11) Wird mit Bezug auf die §. 9 und 10, wie auch laut dem vom kaiserlichen königlichen Hofbauathe adjustirten Vorausmaß und Kostenüberschlag ddo. 3. Novem ber 1825, als Ausrufspreis, die Aushebung der Erde, des Schotters und der Schotterrauthen, dann die Sortirung und Aufschichtung dieser Bestandtheile längs der Freyherrlich v. Codellischen, nun dem hohen Avaris abgetretenen Grund: Einfriedungs: Mauer, wie auch die Schlagung und Wegschaffung der Nothbrücke, und endlich die schichtenweise Verfüllung des zu verlassenden Flußbettes und Zutragung der Schotterrauthen zur Sicherung der neuen Flußufer, überhaupt pr. zehn Cub. Schuh fünf Kreuzer, oder pr. Cub. Klafter ein Gulden acht und vierzig Kreuzer angenommen. 12) Sollte eine größere Quantität

tät, als im adjustirten Kostenüberschlag angegeben ist, an Erde, Schotter oder Schotterrauthen auszuheben, zu sortiren und längs obangeführter Mauer aufzuschichten, dann über die Nothbrücke zu verführen und in das zu verlassende Flußbett nach dem §. 10 bereits gegebenen Vorschriften, schichtenweise abzulagern und zu planiren, wie auch eine größere Quantität Schotterrauthen mittelst Handlangern zur Ufer-Versicherung in den neuen Durchschnit zuzutragen seyn, so ist der Ersteher für jede Cub. Klafter obdetaillirten Materials und damit verbundene Arbeit nicht mehr, als den pr. Cub. Klafter entfallenden Erstehungspreis zu fordern berechtigt; nur wird der Körperinhalt der ausgehobenen verschiedenartigen Massa nach dem wirklichen und schon ausgegrabenen neuen Durchstiche, mit Rücksicht auf die Längen- und Querprofile des adjustirten Plans, vor jeder Ratenzahlung in Gegenwart des Erstehers oder seines Bevollmächtigten, von Seite der Baudirection genau gemessen und als compacte Massa bezahlt werden. 13) Der Ersteher wird von dem Tage, als diese Hauptarbeit beginnt, selbe in dem längsten Termine von vier Monathen, und sollte eine größere, als die im Kostenüberschlag berechnete Massa ausgehoben werden, in einem mit dem Zuwachs der Arbeit verhältnißmäßigen längern Termin zu beenden haben. 14) Werden diese Verbindlichkeiten von Seite des Erstehers während der ganzen Arbeitszeit genau erfüllt, und wird das Unternehmen mit größter Thätigkeit betrieben werden, so wird auch dem Unternehmer nach Verhältniß der geleisteten Arbeit, der Erstehungsbetrag in viermonathlichen Raten, und zwar nach Verlauf jeden Monats, anstandslos verabfolgt werden. Sollte jedoch der Fall eintreten, daß diese Verbindlichkeiten nicht zugehalten werden, so steht es der hohen Landesregierung frey, sich auch zum Nachtheil des Unternehmers aller Mittel zu bedienen, um nur die begonnene Arbeit in ununterbrochenem Gang zu erhalten, und in der festgesetzten Frist zu vollenden. 15) Der Ersteher hat zur Sicherheit des hohen Aerariums eine 100rt. Caution von dem Erstehungs-Betrage entweder im Baren, oder in verzinslichen Staatspapieren, oder durch Pränotirung auf Häuser und Grundstücke, nach den bestehenden Normen zu leisten, welche Caution nach vollendeter Arbeit und gehobener Sicherheits-Maßregel dem Eigenthümer rückgestellt werden soll. 16) Alle nach dieser Verhandlung und während der Bauzeit allenfalls eintretenden Streitigkeiten sollen nicht im Rechtswege, sondern durch die politischen Stellen entschieden werden. 17) Endlich bindet diese Verhandlung den Ersteher gleich nach unterschriebenem Licitations-Protocol, das hohe Aerarium aber nur erst nach erfolgter hoher Ratification, in welchem letztem Fall der Licitations-Act die volle Giltigkeit erhält, und die Stelle eines Contracts vertreten kann. K. K. Kreisamt Laibach den 28. März 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 346.

Vorrufungs-Edict.

Nr. 102.

(3) Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten, als Realinstanz, wird in Folge erlassener Verordnung des wohlöbl. k. k. ährischen Oberbergamtes und Berggerichtes von 12., Erb. 14. d. M. 3. 96, dem Handlungshause Helmbach et Comp., als auf den Joseph Sebast. v. Pobeheim'schen Bergwerks-Entitäten in Bleyberg vorgemerktem Hypothekar-Gläubiger, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: das löbl. k. k. kärntnerische Stadt- und Landesrecht habe unter 18. December v. J. 3. 9435, über Ansuchen des Herrn Simon Ritter v. Pobeheim, und mit Einverständnis der Johann Georg Mayer'schen Concurs-Masse, die executive Versteigerung der Joseph Sebast. Ritter v. Pobeheim'schen montan. Entitäten zu Bleyberg in Oberkärnten bewilliget; und unter Einem um Vornahme dieser Versteigerung ersuchet. In Folge dieses Ansuchens seyen daher drey Feilbiethungstagsakzungen, und zwar: die erste auf den 11. May, die zweyte auf den 11. Juny,

die dritte auf den 11. July d. J. und nöthigen Falls die darauf folgenden Tage jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzley mit dem Bemerkten anberaumt worden, daß diejenigen Bergwerks-Entitäten, welche bey der ersten und zweyten Versteigerung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, bey der dritten Tagssagung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden sollten.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt des Handlungshauses Helmbach et Comp. unbekannt ist, und sich dieses vielleicht nicht in den k. k. Erblanden befindet, so hat man zu dessen Vertretung bey den oberwähnten Feilbietungs-Tagssagungen und auf dessen Gefahr und Unkosten den Hof- und Gerichts-Advocaten Dr. Maximilian Mayer in Willach als Curator ad Actum bestellet.

Welches demselben zu dem Ende erinnert wird, daß es zur rechten Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe behändigen, auch wohl einen andern Sachwalter bestellen möge und diesem Gerichte anzuzeigen wisse.

Bleyberg den 14. März 1827.

3. 359.

E d i c t.

Nr. 124.

wegen Übertragung der drey executiven Feilbietungstagssagungen des v. Pobeheim'schen Berg- und Radwertes an der Olsa nächst Friesach im Klagenfurter Kreise.

(3) Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge eines, mit Note des Pöbl. k. l. Stadt- und Landrechtes hier vom 20. März d. J. hieher übermittelten Gesuches des Herrn Simon Ritter v. Pobeheim, dann der J. G. Mayer'schen Concursmassa-Verwaltung und Creditoren-Ausschüsse, die mit dem dießseitigen Feilbietungsedicte vom 13. Jänner d. J. auf den 18. April, 18. May und 18. Juny anberaumten 3 Tagssagungen zur executiven Versteigerung des v. Pobeheim'schen Berg- und Radwertes an der Olsa, nächst Friesach im Klagenfurter Kreise, nunmehr, und zwar die erste auf den 18. May, die zweyte auf den 18. Juny und die dritte auf den 18. July d. J., Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit der Bemerkung übertragen werden, daß es bey den, im ersterwähnten Feilbietungsedicte bekannt gemachten weitern Bestimmungen und Licitationbedingnissen unabänderlich verbleibe.

Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt am 28. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 351.

Feilbietungs-Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf mündliches Ansuchen des Mathias Kunkel, Färbermeister zu Radmannsdorf, und des Anton Weitz, Hüblers zu Werdo, als Michael Weitz'schen letztwilligen Universalerben, in die executive Feilbietung der dem Joseph Mohortschwits gehörigen, zu Prapratschach unter Consc. Zahl 5 gelegenen, der Herrschaft Stein unter Rectificationszahl 102 zinsbaren, auf 1075 fl. 30 kr. gerichtlich abgeschätzten Kaufrechtsbube gemilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 27. März, für den zweyten der 28. April, endlich für den dritten der 29. May d. J. mit dem Anbange bestimmt worden, daß, wenn diese Kaufrechtsbube weder bey dem ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde. So haben alle Jene, welche die gedachte Kaufrechtsbube gegen sogleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an obbesagten Tagen, jedesmahl Vormittag um 9 Uhr, zu Prapratschach in dem zu veräußernden Hubhause zu erscheinen und ihre Anbothe zu Protocolle zu geben.

Bez. Gericht Radmannsdorf am 28. März 1827.

Anmerkung. Da sich bey der ersten Licitation kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird dieses Edict für die zweyte auf den 28. April Vormittag um 9 Uhr bestimmte Licitationstagssagung erneuert. Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. März 1827.

3. 315.

Amortisations-Edict.

Nr. 726.

(3) Das Bezirksgericht Gottschoe macht bekannt: Es sey auf Ansuchen des Michael Perz von Gottschoe, von diesem Gerichte in die Amortisirung des auf dem fürgewesenen Joseph Kostainovig'schen Hause intabulirten gerichtlichen Vergleichs ddo. 21. Februar 1804, et intabulato 10. März

1804, mit 264 fl. an Johann Kecher lautend, gewilliget worden. Es werden demnach alle jene, welche auf diesen angeblich in Verlust gerathenen gerichtlichen Vergleich was immer für einen Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert, ihr Recht binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogleich gewiß hierorts geltend zu machen, als sonst der obige gerichtliche Vergleich für null und wirkungslos erklärt, und in die Ertabulation gewilliget werden würde.

Bezirksgericht Gottschee den 20. März 1827.

Z. 341.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 881.

(3) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über executives Ansuchen des Joseph Scharz aus Huau mittelst Bescheides ddo. 12. Jänner l. J., in die executive Feilbiethung der dem Exquirten Lucas Lutmann zu Felbern gehörigen, der Pfarikirchengült Ober-tuchain sub Rect. Nr. 5 und Urb. Nr. 6 dienstharen, zu Felbern liegenden, und auf 750 fl. geschätzten Halbhube sammt An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile ddo. 2. December 1825 Schuldigen 204 fl. 17. kr. c. s. c. gewilliget, und sind zur Abhaltung dieser Feilbiethung die drei Termine, auf den 30. April, 30. May und 30. Juny l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte Felbern mit dem Anhange anberaumt worden, daß die feilgebothene Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nur über oder um den Schätzungswerth hintan gegeben, bey der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte durch Rubriken, die Kaufsustigen aber durch gesetzmäßige Kundmachung mit dem Besage vorgeladen werden, daß sie die Cicitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzley einsehen und Abschriften davon erhalten können. Bezirksgericht Egg ob Podpetsch am 13. Jänner 1827.

Z. 349.

E d i c t.

ad Nr. 140.

(3) Von dem Bezirksgerichte Weisenfels zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen des Thomas König, Vermögensverwalter der Mathias Komposch'schen Concurssmasse zu Uchelten, in die öffentliche Feilbiethung der zur besagten Concurssmasse gehörigen, zu Uchelten Hauszahl 5 gelegenen, der Herrschaft Weisenfels sub Urb. Zahl 466 unsharen Gensche sammt dazu gehörigen Grundstücken, zusammen im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 400 fl. M. R. gewilliget worden.

Hiezu wurden auf Ansuchen der Concurssmassagläubiger 3 Tagssagungen, und zwar der 19. April, 17. May und 18. Juny d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange anberaumt, daß, falls dieselbe bey der ersten oder zweyten Cicitationstagssagung nicht über oder um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethungstagssagung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Sämmtliche kaufslustige Parthejen werden demnach mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß die Cicitationsbedingungen und weitere Realitätenbeschreibung täglich in der diesgerichtlichen Amtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Weisenfels zu Kronau am 20. März 1827.

Z. 354.

Getreid-Verkaufs-Anzeige.

Nr. 514.

(3) Mit Bewilligung der Wohlöbl. k. k. illtr. Domainen-Administration vom 17. dieses, Zahl 1001, werden nachstehende, einigen Fondsgütern gehörige Getreidgattungen, als: 46 Megen 15 1/5 Maß Weizen, 5 Megen 19 1/5 Maß Hierse, 28 Megen 11 1/5 Maß Haber und 3 Megen 31 Maß Hierbbrein, am 18. k. M. April, Vormittags um 10 Uhr in dem Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariats der Umgebung Laibach, mittelst öffentlicher Versteigerung feilgebothen und gegen sogleich bare Bezahlung hintan gegeben, wozu sonach alle Kaufsustigen zu erscheinen vorgeladen werden.

Laibach am 30. März 1827.

Z. 358.

Cicitation, executive,

ad Nr. 350.

von 58 Stück Rüben und jungem Viehe, dann Fabrnissen.

(3) Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrschaft Radlischeg wider 40 ihrer Untertanen, mit bezirksgerichtlichen Bescheiden vom 30. März 1827, Zahlen 350 — 356, in die executive Feilbiethung der gegnerischen, mit Pfandrecht beleagten, in das Wirthshaus zum Rasan in Neudorf bey Oblach transferirten, gerichtlich geschätzten Mobilargüter, bestehend in 58 Stück Rüben und einigem jungem Viehe, dann Speck, Schweinefleisch, Weizen und einigen Fabrnissen, wegen rückständigen Urbargeldern gewilliget, und seyen zu diesem Ende drei Feilbiethungstermine: auf den 5., 18. und 23. April d. J., und nöthigenfalls die darauf folgenden Tage, jederzeit Vor- und Nachmittag zu den gewöhnlichen Amtsstunden im Verwahrungsorte der

Pfandgüter zum Nassan in Neudorf bey Otlack mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethungstagsagung die Pfandgegenstände nicht über oder um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten Tagsagung auch unter dem Schätzungswerthe hinten gegeben werden würden. Wozu Kauflustige hiermit vorgeladen werden.

Bezirksgericht Schneeberg den 30. März 1827.

3. 353.

E d i c t.

Nr. 2078.

(3) Von dem Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Kaufschitsch von Zwischenwässern, in die Feilbiethung der, dem Michael Emerelkar eigenthümlichen, auf 1937 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten, der Herrschaft Görtschach zinsbaren, zu Vashe sub Consc. Nr. 17 gelegenen halben Hube sammt An- und Zugehör im Wege der Execution gemilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsagung auf den 26. Februar, 26. März und 26. April i. J. mit dem Besage bestimmt worden, daß, falls diese halbe Hube weder bey der ersten noch zweyten Tagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben würde. Wozu die intabulirten Gläubiger und die Kauflustigen mit dem Besage vorgeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laibach am 29. December 1826.

U n m e r k u n g. Bey der zweyten Feilbiethungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 314.

E d i c t.

Nr. 435.

(3) Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Michael Eppich von Malgern in die öffentliche Veräußerung der dem Lucas Eppich von Malgern in die Execution gezogenen, auf 130 fl. gerichtlich geschätzten Subrealität sub Haus Nr. 19 gemilliget, und zur Vornahme der Versteigerung die Tage am 8. May, am 9. Juny und 9. July i. J., jederzeit Vormittags in den gewöhnlichen Amtskunden mit dem Besage anberaumt worden, daß wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde. Die Licitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden. Bezirksgericht Gottschee am 23. März 1827.

3. 357.

Feilbiethungs - E d i c t.

ad Nr. 194.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschaft Beldeß wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Mathias Nullei von Radmannsdorf, wider Carl Pouschin, vulgo Kofel von Reifen, wegen schuldigen 287 fl. 42 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der dem Beklagten gehörigen, im Dorfe Reifen sub Consc. Nr. 3 liegenden, der Cameralherrschaft Beldeß sub Urb. Nr. 268 dienstbaren, mit Pfandrecht belegten und auf 489 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Oberlandsgründe, mit Einschluß der zur Kirche St. Kocobi in Reifen dienstbaren Gensche gemilliget, und zur Vornahme der Licitation drey Tagsagungen, auf den 30. April, 31. May und 25. Juny i. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr im Hause des Beklagten zu Reifen mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Oberlandsgründe und Gensche, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnten, bey der dritten Licitationstagsagung auch unter demselben hinten gegeben werden würden.

Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als die Kirche u. s. f. auf der Insel durch ihre Vorsteherung, Johann und Agnes Ferjen von Seebach, Georg Bogalla von Reifen, Anton Suppantitsch von Zellach und Johann Keppe von Untergörjad zu dieser Licitation eingeladen, und unter einem erinnert, daß die Licitationsbedingungen der Realitäten bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden können.

Bez. Gericht Cameral-Herrschaft Beldeß den 19. März 1827.

3. 340.

E d i c t.

Nr. 10.

(3) Vor dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetch haben am 21. April i. J. Früh um 9 Uhr alle Jene, welche an dem Verlasse des vor ungefähr 12 Jahren verstorbenen Anton Sobukovitsch, gewesenen Postexpeditor zu Podpetch, dann der Margareth Schmon aus Imoviz, gebornen Flere, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, soweit zu erscheinen und ihre allfälligen Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß sofort berichtet und der unbedingt erklärten Erbinn Maria Sajz eingantwortet werden wird.

Bez. Gericht Egg ob Podpetch am 12. Jänner 1827.

3. 866.

Amortisations - Edict.

(2)

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Kav. Pössl, Verwalter des hiesigen allgemeinen Krankenhauses, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte hinsichtlich des von Anton Bobel von Saule am 1. April 1808 an Franz Petritsch von Zirklach über 159 fl. ausgestellten, am 13. April 1808 auf die der Pfälz Laibach sub. Rect. Nr. 53 zinsbare, zu Saule sub. Consc. Nr. 18 gelegene ganze Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes gemilliget worden. Es werden demnach Jene, die auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche haben, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations - Certificat für null und nichtig erklärt werden würde. Laibach am 17. July 1826.

3. 355.

Verwalters - Dienst.

(3)

Auf die Herrschaft Klingensfels in Unterfrain wird ein Verwalter aufgenommen. Jene, welche diesen Dienst zu erhalten wünschen, haben sich mit ihren Zeugnissen an den Herrn Inhaber in Klingensfels zu wenden, oder in dem hiesigen Zeitungs - Comptoir anzumelden. Laibach den 30. März 1827.

3. 362.

N a c h r i c h t.

(3)

In Unterfrain ist ein beträchtliches Gut aus freyer Hand zu verkaufen, allenfalls auch auf künftigen Georgi 1. J. zu verpachten. Der Verkaufsanschlag, wie auch die Pachtbedingungen können bey dem Herrn Dr. Andreas Legat in der Gradtscha - Vorstadt Nr. 4 eingesehen werden. Laibach am 1. April 1827.

3. 356.

(2)

In der Handlung des Gefertigten ist nebst seinen Specerey - Waaren zu haben:

Rhum de Jamaica die Maß	1 fl. 40 fr.
Wein, Cypro, alter	=	1 „ 12 „
„ Refosco neuer	=	— „ 28 „
„ Rosenblatt „	=	— „ 24 „
„ Muscat „	=	— „ 24 „
„ Wiseller, alter	= pro 1822 a fr. 28 und 24	
„ dto. „	= „ 1823 „ 16 „ 20	
„ Teran „	=	— „ 20
Rosoglio fein, das Gläschchen	36 „ 40
„ mittel dto.	14 „ 30
„ ordinär die Maß	— „ 24
Slivoviz 8jähriger „	32 „ 36
„ 3 dto. „	— „ 28
„ neuer „	— „ 24
Westphälinger Schinken und Fleisch	a fr. 18	
Bollhöringe frische, echtn Holländer das Stück	„ 4.	

Josef Sparoviz,
nächst dem Bischofshof Nr. 281.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 372.

E u r r e n d e

Nr. 5280.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. Die Vergütungspreise der bey den Catastral = Operationen erforderlichen Landesleistungen, werden in den für das Jahr 1826 bestandenen Beträgen auch für das Jahr 1827 beybehalten.

(2) Der von diesem Gubernio gemachte Antrag, auch für das laufende Jahr 1827 den nämlichen Vergütungs = Tariff für die zu den Catastral = Operationen erforderlichen Landes = Prästationen unverändert beyzubehalten, welcher im Jahre 1826 in dem illyrischen Gouvernements = Gebiete dafür bestand, ist mit Decret der hohen Grundsteuer = Regulirungs = Hof = commission vom 3., Empfang 10. dieses, Nr. 43036, genehmiget worden. Diese Bestimmung wird mit dem Beysahe zur Kenntniß gebracht, daß die oberwähnten Prästationen gegen die festgesetzten Vergütungspreise von den Orts = und Gemeindvorständen allen mit den Catastral = Operationen beauftragten Individuen, welche sich dießfalls mit den erhaltenen hierorigen offenen Ordres ausweisen, jedesmahl unweigerlich und schleunigst zum Behufe dieses Geschäftes zu leisten kommen. Laibach am 15. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice = Präsident.

Peter Ritter v. Ziegler,
k. k. Gubernial = Rath.

Z. 361.

Circular = Verordnung

Nr. 4897.

des kaiserlichen königlichen illyrischen Landes = Guberniums zu Laibach. Das Verboth wegen des Besuches der inländischen Lehranstalten von Ausländern erstreckt sich auf die Mädchenschulen nicht.

(2) In Gemäßheit der hohen Studienhofcommissions = Verordnung vom 23. Februar 1827, Zahl 1004, und im Nachhange zur dießortigen Circular = Verordnung vom 19. Jänner 1826 Nro. 916, wird allgemein bekannt gemacht, daß Se. Majestät mit allerhöchster Entschliesung vom 20. des vorigen Monathes zu befehlen geruhet haben, daß die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbietet, vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen sey. Laibach den 15. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice = Präsident.

Georg Mann,
k. k. Sub. Rath und Domprobst.

Kreisämtliche = Verlautbarungen.

Z. 379.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 2746.

(2) Beym Villacher kaiserlichen königlichen Kreisamte ist der Posten eines Kreisbothen mit jährlichen 150 fl. Gehalt, und 15 fl. an Kleidungsbeitrag in Erledigung gekommen. Zu dessen Besetzung wird der Concurrs bis letzten April laufenden Jahres mit dem Beysahe ausgeschrieben, daß alle diejenigen, welche darum zu competiren wünschen, ihre über das Alter, Moralität, Sprache, bisherige Dienstleistung und sonstige Kenntniß, mit Zeugnissen belegten Gesuche in obiger Zeit bey diesem kaiserlichen königlichen Kreisamte einzureichen haben. Kreisamt Villach am 23. März 1827.

(3. Beyl. Nr. 29 d. 10. April 1827.)

B

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 360.

(2)

Nr. 1325.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Carl Florian, Inhaber der Spitalsgült zu Krainburg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen Zwangsdarlehensscheines ddo. 17. July 1807 Art. 103, über die für die Krainburger-Spitalsgült pro dominicali mit 63 fl. 53 2/4 kr.
 pro rusticali mit 114 „ 51 „

zusammen bezahlten Darlehensbetrage pr. 178 fl. 44 2/4 kr.
 gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Darlehensschein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers Carl Florian, respective der Spitalsgült zu Krainburg, der obgedachte Zwangsdarlehensschein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 20. März 1827.

3. 342.

(3)

Nr. 1495.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, in Vertretung der Kirche zu Godovitsch und der Hausarmen zu Godovitsch, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem verstorbenen Thomas Marzjs Brislitsch, gewesenen Pfarrvicars zu Godovitsch, die Tagsatzung auf den 30. April 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 20. März 1827.

3. 373.

(2)

Nr. 1682.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: man habe die Theresia Bidiz, Tochter des verstorbenen hiesigen Hausbesizers und Wirthes Franz Bidiz, vulgo Koren, für blödsinnig zu erklären, sohin unter Curatel zu setzen, und ihr den Herrn Franz Prelesnigg, Pfarrer in Stein, und den Joseph Gestrin, Färbermeister in Laibach, zu Curatoren zu bestellen befunden.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte. Laibach am 20. März 1827.

3. 365.

(2)

Nr. 1563.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Caspar Schneider, gewesenen Handelsmann in Laibach, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte der Ignaz Bernbacher, Eigenthümer des Handlungsgewölbes nächst der Spitalbrücke sub Rect. Nr. 46 zu Laibach, die Klage auf Extabulation zweyer an dem Gewölbe haftender Vormerkungen pr. 1874 fl. 51 kr. und 600 fl. e. s. c. eingebracht und um die gerichtliche Hülfe gebethen, worüber die Tagsatzung auf den 25. Juny l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Stadt- und Landrechte bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verttheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit wel-

dem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Der genannte Beklagte Caspar Schneider wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Oblack seine Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahmhafte zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben wird.

Laibach den 20. März 1827.

Herrliche Verlautbarungen.

Z. 343.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 26.

(3) Nachdem zu Folge hohen Hofkanzley-Decret's vom 13. Jänner l. J. Zahl 1065 und Gub. Intim. vom 25. desselben Monats Zahl 1552, durch den Austritt des Ernest Freyherrn v. Jucitich, in der Neustädter-Militär-Akademie ein krainerischer Stiftungsploz in Erledigung gekommen, so werden alle Jene, welche solchen zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Competenz-Gesuche bis 15. May l. J. bey dieser Ständisch-Berordneten-Stelle zu überreichen.

Die Competenzgesuche sind mit folgenden Documenten zu belegen:

- a) mit dem Taufscheine über ein Lebensalter zwischen 10 bis 12 Jahren;
- b) mit den öffentlichen Studienzeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, und die untadelhafte Moralität des Jöglings;
- c) mit den ärztlichen Zeugnissen über die gute Gesundheit des Competenten, so wie über die Ueberstehung der natürlichen oder geimpften Blatterh, und endlich
- d) mit dem von einem Staats- oder Regiments-Arzte ausgestellten Certificate über die Tauglichkeit des Bewerbers zur Aufnahme in die Militär-Akademie.

Von der Ständisch-Berordneten-Stelle in Krain. Laibach am 14. März 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,

Präsident.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

Z. 345.

F e i l b i e t h u n g s - E d i c t.

Nr. 102.

(2) Von der k. k. Berggerichts-Substitution für Oberkärnten, als Real-Instanz, wird in Folge herabgelangter Verordnung des Wohlöblich k. k. kais. oberösterreichischen Oberbergamts und Berggerichtes vom 24. Februar, Erhalt 7. März d. J. Zahl 49 bekannt gemacht:

Daß löbl. k. k. kärntnerische Stadt- und Landrecht habe unter 18. December v. J. Zahl 9455, über Ansuchen des Herrn Simon Ritter v. Pobeheim, als Erken nach dessen seligem Vater Herrn Joseph Sebastian Ritter v. Pobeheim, und mit Einverständnis der Johann Georg Mayer'schen Concur's-Masse, die executive Versteigerung der Joseph Sebastian Ritter v. Pobeheim'schen montanistischen Entitäten zu Bleyberg in Oberkärnten bewilliget, und unter Einem um Vornahme dieser Versteigerung ersuchet.

Zu diesem Ende werden drey Feilbietungen, und zwar:

- die 1te auf den 11. May,
- „ 2te „ „ 11. Juny,
- „ 3te „ „ 11. July d. J. und nöthigen Falls die darauf folgenden Tage jederzeit

Vormittags um 9 Uhr in der dießgerichtlichen Amtskanzley mit dem Bemerkten anberaumer, daß diejenigen Bergbau-Entitäten, welche bey der 1ten und 2ten Versteigerung nicht über oder doch um den Schätzungswerth erstanden werden sollten, bey der 3ten Tagelagerung auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würden.

Nachdem die ausgebothenen Bergwerks-Entitäten in der ganzen Berg-Revier Bleyberg zerstreut liegen, dagegen für die benachbarten Gruben zur Arrondirung nur der Untauf einzelner Bergtheile gewünschet werden dürfte; so werden diese Entitäten in 8 von einander unabhängigen

Abtheilungen ausgerufen werden, deren jede entweder eine Gruppe nahe gelagerter Gruben, oder ein für sich unabhängiges Bergwerk^s Realte enthält, und zwar werden ausbeboten in der

I. A b t h e i l u n g

2/8tl	Antheile bey der Grube St. Oswald am Sattlerriegel, geschätzt	75 fl. — fr.
1/12tl	„ „ der Grube Johann Evangelist in Kreuth	16 „ 40 „
1/12tl	„ „ der Gruben-Kaue daselbst	— „ 50 „
2/8tl	„ „ der Grube heil. Dreysfaltigkeit eben da	15 „ — „

Ausrufspreis der I. Abtheilung 107 fl. 30 fr.

II. A b t h e i l u n g.

2/16tl	Antheile bey der Grube Maria-Hülfl in der Rauterriesel, geschätzt	— fl. 22 1/2 fr.
1/4tl	„ „ „ St. Lucas eben da	— „ 45 „
1/12tl	„ „ „ Maria Empfängniß im Brantl	1 „ 15 „
1/16tl	„ „ „ St. Nepomuk eben da	3 „ 20 „
3/16tl	„ „ „ St. Anton in der Volkleit	— „ 22 1/2 „
1/12tl	„ „ „ heil. Dreysfaltigkeit an der Kolmstiege	2 „ 55 „
1/12tl	„ „ „ St. Urban unter dem Scheichenstein	— „ 50 „
1/12tl	„ „ „ St. Magdalena ob der hohen Wand	— „ 25 „

Ausrufspreis der II. Abtheilung 10 fl. 15 fr.

III. A b t h e i l u n g.

1/6tl	Antheil bey	{	der Grube Matthäus oder Kastel, geschätzt	16 fl. 40 fr.
			dem obern Grubenhaufe	58 „ 20 „
			„ unteren oder neuen Grubenhaufe	138 „ 40 „
			der Zimmerhütte	18 „ 20 „

Ausrufspreis der III. Abtheilung 232 fl. — fr.

IV. A b t h e i l u n g.

1/8tl	Antheil bey der Grube St. Martin in Finsterboden, geschätzt	— fl. 49 3/4 fr.
1/8tl	„ „ „ „ Unserfrauen eben da	2 „ 13 1/4 „
1/2	„ „ „ „ heil. Geist	50 „ — „
1/2	„ „ dem Grubenhaufe und der Zeughütte eben da	55 „ — „

Ausrufspreis der IV. Abtheilung 108 fl. 3 fr.

V. A b t h e i l u n g.

1/8tl	Antheil bey den 3 zusammenhängenden Gruben St. Christoph, St. Paul und St. Jacob, in der Hadergedeh	3 fl. 7 3/4 fr.
1/6tl	„ „ der Grube Maria in Sümpfen, und 1/12tl Antheil daranstoßenden Grube Rodlerin	108 „ 20 „
1/6tl	„ „ dem Grubenhaufe daselbst	8 „ 20 „
3/32tl	„ „ der Grube Jesus, Maria, Joseph unter der Kloktratte	— „ 28 1/4 „
1/12tl	„ „ „ Schmelzhütte und Aufmachstätte, die untere Kastelhütte genannt	91 „ 40 „

Ausrufspreis der V. Abtheilung 211 fl. 56 fr.

VI. A b t h e i l u n g.

	Die Grube heil. Geist im Sackgraben, geschätzt	300 fl. — fr.
	„ Grubenkaue daselbst	10 „ — „
1/10tl	Antheil bey der Grube St. Christoph in der Brandleite	— „ 30 „

Ausrufspreis der VI. Abtheilung 310 fl. 30 fr.

VII. A b t h e i l u n g.

Die sogenannte Spannring-Bergschmiede sammt Kohlbarn im Dorfe Kreuth, geschätzt 1540 fl. — fr. Vorstehende 7 Abtheilungen werden unter nachstehenden Bedingungen ausbeboten:
 1tenß. Die gekauften Antheile werden jedem Meistbieter sogleich übergeben, daher übernimmt derselbe auch am Tage der Licitation alle Gefahren, so wie alle Steuern, und hat den Licitations-Kauffchilling mit 50/100 von diesem Tage zu verzinsen.

- 1tenß. Der Meistbietber hat die auf der verkauften Realität haftenden Schulden, in so weit sich der höchste Vicitationsanboth erstrecken wird, nach Maßgabe der Kauffchillingß-Zureisung zu übernehmen, und selbe, wenn der betreffende Gläubiger früher sein Geld nicht annehmen wollte, zur Verfallzeit zu zahlen;
- 2tenß. Der Ersteher hat auch die bey den erkauften Bergwerks-Entitäten vorfindigen Mobilar-Fabrnisse, als: Geräthschaften, Werkzeuge und Vorräthe aller Art nach gerichtlicher Schätzung mit Bezug auf den Antheil, welchen der erequirte Herr Ritter v. Pöbheim dater hatte, abzulösen, und an denjenigen bar zu bezahlen, an welchen dieser Ablösungsbetrag gerichtlich zugewiesen werden wird.
- 4tenß. Nach geschbehener Vertheilung des Vicitations-Kauffchillinges, und nachdem vorstehende Vicitationsbedingnisse erfüllt seyn werden, erhält der Meistbietber nicht nur die betreffende Auffandungsbefunde zur Umschreibung, sondern die erequirende J. G. Mauer'sche Concurß-Masse wird auch die Extabulation aller durch diese Vicitation und bey der Kauffchillingß-Vertheilung in Verlust gesetzten Sapposten erwirken.
- Endlich wird die

VIII. A b t h e i l u n g

unter folgenden besondern Bedingungen versteigert:

- 1tenß. Wird der 1/6tel Antheil des sel. Joseph Sebastian v. Pöbheim an dem Kaiser Franz Leopold Haupt-Erbstollen in Bleiberg Kreuth, sammt dazu verliehenen Grubenfeldern und dabey befindlichen Taggebäuden, um den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 28 531 fl. 25 kr. Conv. M. Münze ausgerufen.
- 2tenß. Jeder Vicitant hat vor seinem Anbothe 10 o/o des Ausrufpreises als Vadium bar, oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, welches Vadium dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Vicitanten aber gleich nach geschlossener Vicitation zurückgestellt werden wird.
- 3tenß. Unter den verkauften Entitäten sind keine Inventarial-Stücke, Utensilien, Werkzeuge oder Vorräthe an Erzen, Schlichen, Holz u. dgl. begriffen. Alles dieses hat der Ersteher sonderheitlich abzulösen und an die erequirende Concurß-Masse zu bezahlen.
- 4tenß. Zu diesem Ende wird zur Zeit der Uebergabe eine gerichtliche Schätzung durch Kunstverständige nach Vorschrift 17. Capit. a. G. D. vorgenommen werden.
- 5tenß. Der Meistbietber hat die auf dieser Entität haftenden Schulden, in so weit sich der Vicitationsanboth erstrecken wird, nach Maßgabe der Kauffchillingß-Zureisung zu übernehmen, und selbe, wenn die betreffenden Gläubiger ihr Geld nicht früher annehmen wollten, bey Verfallzeit zu bezahlen.
- 6tenß. Jener Quotient des Kauffchillinges, welcher der erequirenden Concurß-Masse anfallen sollte, ist binnen 4 Wochen nach rechtskräftig gewordener Vertheilung an die k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte in Klagenfurt für die gedachte Santmasse zu deponiren.
- 7tenß. Der Inventarial-Kauffchilling ist, weil er bereits von der J. G. Mauer'schen Concurßmasse in Execution gezogen wurde, für diese gleichfalls nach erfolgter Schätzung an die k. k. kärntnerischen Stadt- und Landrechte zu deponiren.
- 8tenß. Vom Tage der Vicitation geht aller Nutzen und alle Gefahr an den Käufer über, dagegen hat derselbe auch den Real- und Inventarial-Kauffchilling vom Tage der Vicitation mit 5 o/o zu verzinsen, und alle wie immer Nahmen habende Steuern und Lasten zu tragen.
- 9tenß. Sollte von dieser Entität am Tage der Versteigerung irgend eine Abgabe oder Prästation an eine öffentliche Behörde, an einen Miteigentümer, Arbeiter oder Liferanten außständig oder fällig seyn, so wird der Meistbietber ermächtigt, selbe zu bezahlen, und seine Auslage von dem Vicitations-Kauffchillinge in Abzug zu bringen, jedoch nur für den Fall, als dieser Rückstand bey der Kauffchillingß-Vertheilungstagsatzung liquidirt worden seyn und gegen die Pfandgläubiger dem Besetze nach ein Vorrrecht haben sollte.
- 10tenß. Nach geschbehener Vertheilung des Vicitationskauffchillinges unter die betreffenden Gläubiger, und nachdem der Meistbietber diese Vicitations-Bedingnisse erfüllt haben wird, soll demselben die Einantwortungs-Urkunde, mittelst welcher die bergbüchliche Umschreibung erfolgen kann, ausgefolget werden; bis dahin bleibt das Eigenthum der versteigerten Entitäten dem erequirten Schuldner.
- 11tenß. Es bleibt der erequirenden Concurß-Masse vorbehalten, im Falle diese Vicitationsbedingnisse nicht erfüllt werden sollten, die verkaufte Entität auf Gefahr und Kosten des Meist-

Biethers bey einer einzigen Tagssatzung auch unter der Schätzung neuerlich versteigern zu lassen, oder aber gegen den Meistbiether auf Erfüllung dieser Licitations-Bedingnisse zu bestehen.

Schließlich wird bemerkt, daß die genaue Beschreibung vorbenannter montanistischer Entitäten sowohl in dieser Amtskanzley, als bey dem Wohlöbl. k. k. Oberbergamte und Berggerichte in Klagenfurt zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden kann.

Bleyberg am 14. März 1827.

3. 347.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 121.

(2) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Jährien, als Realsinstanz, wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Ersuchschreibens des k. k. kärntner. Stadt- und Landrechtes hier vom 18. December v. J. Zahl 9439, und dessen weiterer Note vom 18. Jänner d. J. Zahl 516, zur Vornahme der executiven Versteigerung des Simon v. Pöbheim'schen Hammerwerks zu Weissenbach, im Bezirke St. Paternion des Villacher Kreises, geschritten wird.

Zu dem Ende werden drey Feilbiethungstagssatzungen, und zwar:

die erste auf den 28. Juny,

die zweyte auf den 30. July und

die dritte auf den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley mit der Bemerkung festgesetzt, daß diese Entität, in so ferne sie bey der ersten und zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth nicht verkauft werden sollte, bey der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungspreis hinten gegeben werden würde.

Die Licitations-Bedingnisse sind folgende:

§. 1. Wird dieses Hammerwerk mit allen im berggerichtlichen Schätzungsprotocolle vom 16. bis 28. August 1826 aufgeführten Werksgebäuden, welche in einem Stahlhammer mit einem Feuer und einem Schläge sammt Wehrschlag und Hammergerinne, einem Hammerkohlbarn, einer Zimmerhütte und einem Hammerhause sub Conse. Nr. 31 bestehen, um den gerichtlichen Schätzungswerth pr. 3344 fl. C. M. ausgerufen, worunter jedoch kein Inventar begriffen ist.

§. 2. Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, ist schuldig, ein 10proc. Vadium von 334 fl. C. M. zu Händen der Versteigerungscommission zu erlegen, welches dem Meistbiether in den Licitations-Kauffchilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach der Versteigerung ohne Abzug zurückgestellt werden wird.

§. 3. Der Meistbiether hat die, auf diesem Hammerwerke vorgemerkten Schulden oder sonstigen Vorrechtsposten nach geschעהner Vertheilung und Zuweisung des Licitations-Kauffchillings zu erpromittiren, und dieselben, wenn der Gläubiger sein Geld nicht früher annehmen wollte, bey Verfallszeit zu bezahlen. Was von diesem Kauffchilling der J. G. Mayer'schen Concurssmassa zugewiesen wird, kann der Meistbiether, wenn er die Zahlung nicht früher leisten wollte, in nachstehenden Fristen abtragen.

Der vierte Theil dessen ist binnen acht Tagen, das zweyte Viertel binnen 3 Monathen nach der Versteigerung an das k. k. Landrecht, als Concurss-Instanz für die J. G. Mayer'sche Concurss-Massa, zu deponiren.

Ueber die zweyte Hälfte wird die Concurss-Massa auch einen Schuldbrief annehmen, welchen der Meistbiether zu ihren Gunsten ausstellen, und der mit 5 0/0 verzinlich, nach wechselseitiger dreymonathlicher Auffündung loca Klagenfurt zahlbar, ferner wegen der Interessen mit der durch Hofdecret vom 18. October 1792 anbefohlenen Pupillar-Clausel versehen, und endlich mit Ausschluß jedes andern Nebensatzes auf die versteigerten und verkauften Realitäten vorgemerkt werden muß.

§. 4. Der Meistbiether ist schuldig, alles Inventar und gesetliche Zugehör, welches sich auf dem versteigerten Hammerwerke befindet, gegen gerichtliche Schätzung abzulösen, und den ausfallenden Betrag für die executionführende Concurs-Massa sogleich zu deponiren.

§. 5. Real- und Inventarial-Kauffchilling sind vom Tage der Versteigerung mit 5 o/o zu verzinsen.

§. 6. Wenn der Licitations-Kauffchilling, so wie es diese Bedingnisse vorschreiben, bezahlt oder richtig gestellt seyn wird, erhält der Meistbiether die zum bergbücherlichen Besitz nöthigen Urkunden, und die Concurs-Massa wird die Extabulation der Satzposten auf ihre Kosten besorgen.

§. 7. Sollte der Meistbiether die bedungenen Zahlungsfristen, oder ein sonstiges Licitationsbedingniß nicht beybehalten, so soll es der mehrbesagten Concurs-Massa frey stehen, dieses Hammerwerk auf seine Gefahr und Kosten auch bey einer einzigen Tagsatzung, und unter dem Schätzungswerthe feilbiethen und versteigern zu lassen, oder aber gegen den Meistbiether auf Erfüllung der Bedingnisse und Entschädigung zu bestehen.

§. 8. Der Besitz dieses Hammerwerks sammt allen Nutzungen, Lasten und Gefahr geht vom Zeitpunkte der Erthehung an den Meistbiether über.

Uebrigens steht Jedermann frey, die genauere Beschreibung dieser montan. Entitäten, so wie deren spezielle Schätzung, dann die hierauf haftenden Lasten zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Kanzley einzusehen.

Klagenfurt am 24. März 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 324.

E d i c t.

Nr. 507.

(3) Vom vereinten Bez. Gerichte Rupertshof zu Neustadt, Neustädter Kreises, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey von diesem Bez. Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte im Lande Krain erliegende, bewegliche und unbewegliche Vermögen des zu Bachel, hiesigen Bezirkes anfassigen, Einhalbhüblers Primus Lutz gewilliget worden. Diefemnach wird durch gegenwärtiges Edict jedem, der an-gedachten Primus Lutz aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen gedenkt, hiemit erinnert, bis 5. May 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Matthäus Isopp, Bez. Richter zu Nassensfuß, als dießfalls aufgestellten Concursmassa-Vertreter, bey diesem Bez. Gerichte sogetwiff anzubringen, und in selber nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, darzuthun; widrigens nach Verlauf obbestimmtem Termins Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Ansprüche bis dahin nicht angemeldet haben, in Betreff des gesammten hierlands befindlichen Vermögens des besagten Creditors ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn werden, wenn ihnen ein Compensations-Recht gebühren sollte, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes-Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, so zwar, daß derley Gläubiger, wenn sie in die Massa schulden, diese Schulden, ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, zu bezahlen verhalten seyn würden.

Überdieß wird zur Wahl eines neuen, oder zur Bestätigung des interim aufgestellten Massa-Verwalters, zur Aufstellung eines Gläubiger-Ausschusses und zur allenfälligen gütlichen Ausgleichung die Tagsatzung auf den obgedacht bestimmten 5. May 1827, Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet.

Vereintes Bez. Gericht Rupertshof zu Neustadt am 17. März 1827.

3. 828.

Amortisations-Edict.

Nr. 316.

(2) Von dem Bezirksgerichte Rieselstein in Krainburg ist über das Gesuch der Gertraud Pinter, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes rücksichtlich des angeblich in Verlust gerathenen, von den Eheleuten Franz und Gertaud Pinter von Krainburg an den Simon Josef unter 18. May 1804 ausgestellten, und auf das in der Stadt Krainburg, vorhin sub Conf. Nr. 152, neue sub Nr. 100 gelegene Haus, sammt Birlachantheil unter 25. May 1804 intabulirten Schuldbrieff pr. 170 fl. v. W., dann des von eben denselben an den Barthelmä Terrey von Glödnig, unter 20. Jänner 1803 ausgestell-

ten, auf das obgedachte Haus sammt Zugehör unter 21. März 1803 intabulirten Schuldbriefs pr. 300 fl. E. Währung gewilliget worden.

Es werden daher diejenigen, die auf die gedachten Schuldbriefe Ansprüche zu stellen gedenken, hiemit aufgefordert, ihr diesfälliges Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogewiß anzumelden und darzuthun, als im Widrigen dieselben auf weiteres Anlanaen für actödet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Bez. Gericht Kieselstein den 1. July 1826.

3. 374.

E d i c t.

Nr. 464.

(2) Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über executives Einschreiten des Joseph Peetschee von Moschwald in die Veräußerung der dem Johann Jonke von Obrern in die Execution gezogenen, bereits auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Hufenrealität sub Haus-Nr. 5, Urb. Nr. 132 gewilliget, und die Tagssatzungen am 7. May, 7. Juny und 7. July l. J., jederzeit Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagssatzung nicht wenigstens ein oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 26. März 1827.

1. 3. 142.

Vicitations-Edict.

(2)

Von dem vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Helena Kern von Kreuz, gegen Johann Jenko, vulgo Bernuß von Rheiniz, wegen durch Urtheil vom 2. September 1825 richtig gestellten Darlehenscapitals pr. 109 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der, dem Beklagten gehörigen, zu Rheiniz sub Cons. Nr. 32 gelegenen, der löbl. Herrschaft Kreuz sub Rect. Nr. 237 dienstbaren, mit Pfandrechte belegten und auf 736 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten ganzen Hube, und der ebenfalls in Pfändung gezogenen, auf 5 fl. 48 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und seyen zur Vornahme dieser Vicitation drey Tagssatzungen, auf den 26. März, 26. April und 26. May d. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr im Hause der zu versteigernden Hube zu Rheiniz mit dem Anhange anberaumt, daß diese Realität und die Fahrnisse, falls ein oder das andere bey der ersten oder zweyten Feilbiethung nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnte, bey der dritten Vicitationstagsatzung auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Die Realität kann besichtigt, die Vicitationsbedingnisse und Schätzung aber können bey diesem Bez. Gerichte eingesehen werden. Es werden daher alle Kauflustigen, insbesondere aber die intabulirten Gläubiger, als Johann Zhekul, in Person der Executionäberrin, Ursula Jenko geborne Sedlar von Rheiniz, Gregor Aufirnik von Rheiniz, Anton Jenko von Fernig, die Gregor Kuchar'schen Pupillen durch den Vormund Georg Kuchar von Zherna, und die Jilial-Kirche St. Anna zu Rheiniz, durch den Pfarrer von Commenda St. Peter, der Bewahrung ihrer Rechte wegen zu dieser Vicitation eingeladen.

Bez. Gericht Münkendorf am 30. Jänner 1827.

U n m e r k u n g. Bey der ersten Vicitation hat Niemand den Schätzungswerth angeboten.

3. 350.

K u n d m a c h u n g.

(3)

Am Mittwoch nach Ostern, den 18. April l. J. Vormittags um 11 Uhr, werden auf dem Markte zu St. Veith bey Sittich, im Hofe des vulgo Kunstel: 12 Stück schöne, theils trachtige, theils Melkkühe, 4 Kalbinnen, 2 Paar Ochsen und 2 Paar Pferde aus freyer Hand, oder aber licitando gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Kauflustige werden zu dieser Vicitation hiemit höflichst geladen. Sittich am 30. März 1827.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 338.

B e s c h r e i b u n g.

ad Nr. 5967.

Die Petinet- und Ericot-Maschinen des Friedrich Gottlieb Schuster (privil. im Jahre 1817). Das Wesentliche dieser Maschine besteht in der Einrichtung derselben, wornach 2 Stücke Petinet oder Ericot auf ein Mal verfertigt, und dieselben mittelst Wasserkraft betrieben werden können. Bey der Ericot-Maschine weicht die Construction der Theile des Stuples noch darin ab, daß statt den Planiren, eiserne Hacken, und statt der Maschine, Nadel-Dehren (Drehennadeln) angebracht sind. Diese Maschinen sind in Pottendorf in Niederösterreich, bald nach der Erfindung in Ausführung gekommen, und hierauf preiswürdige Stoffe erzeugt worden.

3. 381.

K u n d m a c h u n g ad Nr. 68. St. G. B.

zur Versteigerung der im Neustädter Kreise liegenden Religionsfonds-Gült Gairach. (1) In Folge Decrets des hohen kaiserlichen königlichen Hofkammer-Präsidiums vom 13. December vorigen Jahres Nr. 1100, wird die zum steyermärkischen Studienfonde gehörige, im Neustädter Kreise liegende Gült Gairach mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserlichen königlichen Staats-Güter-Veräußerungs-Hofcommission öffentlich feilgeboten werden. Der Tag der abzuhaltenden Versteigerung wird jedoch erst dann ausgeschrieben, wenn sich um diese Gült Kauflustige melden werden. Diese Gült, welche vormahls zu der in Steyermark befindlichen Staatsherrschaft gleichen Namens gehörte, und zur Zeit der französischen Regierung von dieser sequestrirt wurde, ist 15 Meilen von der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und 5 Meilen von der Kreisstadt Neustadt entfernt, hat 10 steuerbare Unterthanen, worunter 8 Ganzhübler und 2 Fischerfreyholden begriffen sind, dagegen kein eigenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Der Ausrufspreis ist auf Sechs Tausend Ein Hundert acht Gulden 30 kr. Conventions-Münze festgesetzt. Die Ertragszweige derselben sind: I. An der Dominical-Nutzung von den Unterthanen. Die Unterthanen der Gült Gairach haben über Abzug des gesetzlichen Fünftels jährlich zu prästiren. An obrigkeitlichem Geldbarbedienst 10 fl. 49 kr. 2 2/5 dl., an unwiderrücklicher Robothrelution 25 fl. 12 kr. zusammen 36 fl. 1 kr. 2 2/5 dl. II. An Kleinrechten. Diese werden nach Abzug des gesetzlichen Fünftels eingedient mit 1 Ritz a 15 kr., 1 Lamm a 24 kr.; 31 Hendl a 5 kr., 2 fl. 35 kr.; 170 Eyer a 1/4 kr., 42 2/4 kr.; 9 Pfund Spinnhaar a 4 kr., 36 kr.; es beträgt sonach die gesammte Relution, welche nach Willkühr des Eigenthümers gehoben werden kann, dermahl 4 fl. 32 2/4 kr. III. An Zinsgetreidenschuldigkeit. Die von den Unterthanen der Gült jährlich abzuschüttenden Dienstkörner betragen gleichfalls über Abzug des gesetzlichen Fünftels 6 Mezen 20 4/5 Maß Weizen und 13 Mezen 24 Maß Haber, welche bis Ende December jeden Jahres in natura abgeschüttet, oder wenn dieses nicht geschieht, von den Rückkändern nach den mittleren Getreidpreisen des Bezirkes Sauenstein von den Monaten November und December resuirt werden müssen. IV. An Fischereyrecht und Fischerroboth: Das Fischereyrecht im Saustrome vom Dorfe Duorz angefangen gegen Schmartschna bis zum Dorfe St. Georgen, welches der Besitzer der Gült durch 2 Fischerrobothpflichtige Unterthanen dergestalt auszuüben befugt ist, daß er den beyden Fischern das Fischerboot, das Netz, und die übrige erforderliche Rüstung zum Fischfange unentgeltlich beschaffe, und selben die abgelieferten Fische, welche sie anderswo zu verkaufen nicht berechtigt sind, um 1 1/2 kr. pr. Pfund ablöse. Der jährliche Ertrag dieser Fischerey kann auf 4 fl. angenommen werden. V. An Zehnten. Der Getreid-, Jugend- und Sackzehnt in mehreren Gemeinden, dann der

Weingehent in dem Weingebirge Verhouska Gora, welche Zehente bis Ende October 1827 um jährliche 371 fl. gegen halbjährige Vorauskündung verpachtet sind. VI. An Laudemien: Das 10 prct. Laudemium bey allen Besitzveränderungen unter Lebenden, und bey jenen durch Erbrecht in auf- und absteigender Linie werden 3 Procent von der reinen Grundschätzung vertragsmäßig entrichtet. XII. An Amtstaxen und Accidentien: Bey Bemessung und Abnahme der Amtstaxen und Accidentien dient die Taxordnung vom 13. September 1787 zur Richtschnur, was aber die Taxen für Gewährbriefe betrifft, so werden solche von den 8 Ganzhüblern mit 4 fl. 30 kr., und von den zwey Fischerfrescholden mit 2 fl. 15 kr. abgenommen. VIII. Lasten der Gült. Die Auslagen auf Unterhaltung der Straßen und Brücken, und andere unbedeutende Bezirksauslagen, in so fern die Gült als Dominium nach Maßgabe ihres Hubenstandes gesetzlich concurrirt. — Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung der Gült die mit Circular-Verordnung der Landesstelle vom 5. May 1818 Nr. 4934 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung der doppelten Gülte für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten. Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den 10. Theil des Ausrufspreises mit 610 fl. 51 kr. vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze, und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der kaiserlichen königlichen Kammerprocuratur als bewährt befundene fideijussorische Sicherstellungsacte beizubringen. Diese Caution wird, wenn sie bar erlegt wurde, dem Meistbiether an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, die fideijussorische Sicherstellung aber nach vollständig berichtitem ersten Kauffchillingserlage demselben zurückgestellt werden; alle übrigen Licitanten hingegen erhalten die eingelegte Caution nach vollendeter Versteigerung oder auf Verlangen sogleich zurück, wenn sie sich erklären, keinen weitem Anboth machen zu wollen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten auszuweisen. Die Hälfte des Kauffchillings ist binnen 4 Wochen nach erfolgter, und dem Käufer intimirten Genehmigung des Verkaufsactes, und vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann gegen dem, daß sie auf der verkauften Gült in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset wird, binnen fünf Jahren in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abgetragen werden. Die zur Würdigung des Ertrages dienenden Rechnungsacten, so wie auch die ausführlicheren Verkaufsbedingnisse und die öconomische Beschreibung können täglich bey der kaiserlichen königlichen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission eingesehen werden, auch ist es jedem Kauflustigen unbenommen, im Orte des Staatsgutes selbst alle Theile desselben persönlich in Augenschein zu nehmen. Von der kaiserlichen königlichen illyrischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. Laibach am 23. März 1827.

Franz Freyherr v. Buffa,

k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 369.

E d i c t.

Nr. 483.

(2) Von dem Bezirks-Gerichte Reifnis wird hiermit bekannt gemacht: Es seye auf Einschreiten des Thomas Urfo von Friesach, als aufgestelltem Vertreter des unwissend wo befindlichen Mathias Pouschin von Friesach, in die öffentliche Versteigerung der, diesem Letztern eigenthümlichen, in Friesach liegenden halben Kaufrechts-hube sammt An- und Zugehör gewilliget, und dazu die Tagsagung auf den 17. April d. J. Vormittag um 9 Uhr in Friesach mit dem Besage angeordnet, daß, wenn genannte Realität bey der ersten Tagsagung um den Schätzungswert pr. 420 fl. oder darüber nicht

an Mann gebracht werden sollte, die intabulirten Gläubiger gleich im Vicitations-Protocolle um ihre dießfällige weitere Erklärung einvernommen werden.

Bez. Gericht Reifnitz den 31. März 1827.

B. 364. E d i c t. (2)

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Vincenz Dietrich, Inhaber des Gutes Stermoll, wider Alex Tollmayer zu Zirklach, wegen aus dem wirtschaftsämlichen Vergleiche ddo. 5. Juny 1819 schuldigen 107 fl., in die executive Feilbiethung der dem letztern gehörigen, der Pfarogült Zirklach sub Urb. Nr. 17 dienstbaren, zu Zirklach gelegenen, gerichtlich auf 184 fl. 20 kr. geschätzten 1/3 Hute gemilliget, und solche auf den 26. April, 26. May und 26. Juny l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Zirklach mit dem Besatze bestimmt worden, daß besagte Realität, wenn solche weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wezu die Faulustigen und insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß die Vicitationsbedingnisse in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 22. März 1827.

B. 370. E d i c t. (2)

Alle jene, welche auf den Verlaß des zu Fouchen verstorbenen Franz Verhounig und des Alois Medwed von ebenda, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, haben am 27. April l. J. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Gerichtskanzley ihre dießfälligen Forderungen anzumelden, solche rechtsgeltend darzuthun, widrigenß sie sich die Folgen des §. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Kreutberg am 15. März 1827.

B. 376. Eröffnung der städtischen Eisgruben. (2)

Vom 14. April d. J. angefangen, werden die beyden hiesigen Eisgruben, Vormittag von 6 bis 10 Uhr und Nachmittag von 3 bis 7 Uhr eröffnet. Jene Partheyen, welche von diesen Eisgruben Gebrauch zu machen gedenken, belieben sich bey dem unterzeichneten Pächter, wohnhaft am Platz Nr. 8 im zweyten Stock, zu melden, und gegen Vorausbezahlung von Zwey Gulden C. M. ein Billet in Empfang zu nehmen, um selbes dem dort aufgestellten Aufseher vorzuzeigen; denn ohne Vorweisung dieses Billets wird weder ein Einsaß in die Eisgruben angenommen, noch daraus etwas verabfolgt. — Die hiesigen Fleischer und Schlächter, welche das Fleisch in die Eisgruben einlegen wollen, werden ebenfalls ersucht, die Zahlungsgebühr nach der von dem löbl. k. k. Magistrate bestimmten Tariff dem Unterfertigten vorhinein gegen Quittung zu leisten.

Außer den oben bestimmten Stunden bleiben die Eisgruben für Jedermann geschlossen. Daß Eis hingegen, welches die geehrten Partheyen für ihre Küchen zu haben wünschen, kann nur zu den oben angezeigten Stunden bey den Eisgruben gegen den Erlag von 12 kr. für ein Schaff und 6 kr. für ein halbes Schaff, erhalten werden; in geringerer Quantität bekommt man es aber im Raffebhause des Unterzeichneten:

Laibach den 5. April 1827.

Franz Colloretto,
Pächter.

B. 371. Obstbäume-Verkaufs-Anzeige. (2)

In der systematischen Baumschule am Gut Eggenstein nächst Gills, sind dieses Frühjahr abermahls veredelte Obstbäume weg zu geben, und zwar:

- a) an hochstämmigen und Zwergäpfeln über 200 Sorten, von Calvillen, Schlotter, Rambour- oder Pfund-Aepfeln, von einfärbigen, rothen, grauen und Gold-Keinetten, dann Peppings, von Streiflingen, Spitz- und Plattäpfeln;
- b) über 100 Birnsorten zwerg- und hochstämmig;
- c) verschiedene Kirschden, Weichsel und Amarillen, zwerg- und halbhochstämmig;
- d) an Pflaumen: verschiedene Damascener, Dattel, Cyerpflaumen, Mirabellen, Ringlauden und Zwetschgen-Gattungen.

Der Preis ist von a und b, halbhohlgewachsene vom allerersten Rang, 18 kr.; alle übrigen Sorten 15 kr. Ausgewachsene, größten Theils mit Kronen, 20 und 24 kr.

Von c und d 15 bis 18 kr. M. M.

Pfropfreiser das Stück 4 kr.

Zufchriften an die Inhabung dieses Guts werden portofrey erbethen; die Lieferung kann aber nach Cilli oder nach Laibach gegen Frachtvergütung besorgt werden, wo die Zahlung, zur Erleichterung der Herren Abnehmer, an ein dortiges Handlungsbaus angewiesen werden kann.

3. 367. Feilbietungs - Edict. Nr. 947.
 (2) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpersch ist über executive's Ansuchen des Gregor Stoig von Moräutsch, Gewalthaber der Barbara Dertscher aus Fischen, wider den Georg Morella, Vormund der Georg Simontschitsch'schen Pupillen und des großjährigen Anton Simontschitsch von Fischen, in die executive Feilbietung der zu dem Georg Simontschitsch'schen Verlasse gehörigen, dem löblichen Gute Luffein sub Urb. Nr. 36 dienstbaren, und gerichtlich 834 fl. 40 kr. geschätzten Ganzdube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, ob aus dem Urtheile ddo. 6. May 1825 schuldigen 136 fl. 9 4/5 kr. mit Zinsen und Unkosten gewilliget, und sind zur Abhaltung der Feilbietung die drey Termine auf den 9. May, 9. Juny und 9. July 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Fischen mit dem Anbange anberaunt worden, daß die feilgebothene Realität bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsagung nur über oder um den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben an Mann hintan gegeben werden würde, dessen die intabulirten Gläubiger insbesondere mit Rubriken, die Kauflustigen aber mit dem Besage hiemit vorgeladen werden, daß sie die dießfälligen Citationsbedingungen als die Schätzung in dießgerichtlicher Kanzley in Amtsstunden täglich einsehen und Abschriften davon erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpersch am 12. December 1826.

3. 366. Convocations - Edict. Nr. 96 et 125.
 (2) Alle Jene, die am Verlasse des vor ungefähr 6 Jahren zu Krainberdo verstorbenen Andreß Hribar, dann des Gregor Zepuder von Straßbe, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen befuat zu seyn vermeinen, haben sowegiß am 27. April l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß mit dem unbedingt erbserklärten Erben Matthäus Worfner berichtigt und ihm eingantwortet werden wird.

Vom Bez. Gerichte zu Egg ob Podpersch am 6. Februar 1827.

3. 781. Amortisations - Edict. Nr. 937.
 (1) Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Anlangen der Geschwister Matthäus und Nina Maborzibiz, Georg Oblak'schen Erbenerven von Log, in die Ausfertigung der Amortisations - Edicte hinsichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden: als des über die älterliche Erbschaft des Georg Oblak von Log pr. 300 fl. aufgenommenen, am 14. Juny 1792 auf die der Stadt Laibacher Kosariegült sub Rect. Nr. 82 zinsbare, zu Log sub Consc. Nr. 14 gelegene ganze Hube intabulirten Protocolls ddo. 22. May 1792, und des von Nina Maborzibiz an die Nina Hoinig von Log am 28. Jänner ausgestellten, und am 15. Februar 1804 auf obige Hube intabulirten Schuldbriess pr. 120 fl. C. W. gewilliget worden. Daher werden Jene, welche aus obigen Urkunden aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sowegiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Anlangen obige Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations - Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laibach am 19. Juny 1826.

3. 378. (2)
 Es ist zu nächstkommenden Georgi der auf der Spitalbrücke unter Nr. 7 befindliche Laden in Pacht zu vergeben oder auch aus freyer Hand zu verkaufen; worüber das Nähere bey dem Eigenthümer desselben entweder in dem Laden, oder in seiner Wohnung Nr. 289 im Studentengassel zu ebener Erde zu erfahren ist. Laibach den 4. April 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 386.

(1)

Nr. 1871.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Carl Grill, in gesetzlicher Vertretung seiner minderjährigen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. November 1826 verstorbenen Theresia Grill, die Tagsatzung auf den 14. May 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. März 1827.

Z. 387.

(1)

Nr. 1719.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kirche und Armen zu Dobernigg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem, am 8. Jänner 1827 zu Dobernigg ohne Testament verstorbenen Anton Bolcha, Pfarrers daselbst, die Tagsatzung auf den 30. April 1827 Vormittags um 11 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. März 1827.

Z. 377.

(1)

Nr. 1672.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamtes, nomine des hiesigen Armeninstituts, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 25. December 1826 verstorbenen Catharina Stauder, die Tagsatzung auf den 14. May l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche sogleich anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 27. März 1827.

Z. 395.

(1)

Nr. 1776.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Herrn Aloys Freyherrn v. Apfaltrerer, Inhaber des Gutes Grünhof, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rücksichtlich der vorgeblich in Verlust gerathenen, über die von dem Gute Grünhof sammt Freypassen bezahlten Darlehen ausgestellten 6 o/o Zwangsdarlehensscheine, als:

a) ddo. 24. Jänner 1806, Journ. Art. 89, pro dominicali pr. 153 fl. 24 3/4 fr.;

b) ddo. 26. November 1806, Journ. Art. 33, pro rusticali pr. 518 fl. 26 3/4 fr.;

c) ddo. 26. September 1809, Journ. Art. 320, pro dominicali pr. 153 fl. 24 3/4 fr.,

gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sogleich anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres

(Zur Beyl. Nr. 29 d. 10. April 1827.)

Anlagen des heutigen Bittstellers Herrn Aloys Freyherrn v. Apfalterer, die obgedachten Zwangs-
darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt
werden würden. Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 28. März 1827.

3. 391.

(1)

Nr. 1557.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey
über das Gesuch der Herrschaft Kostel, im Kreise Neustadt, Bezirk Gottschee, in die Aus-
fertigung der Amortisationsedictes rüchlich des vorgeblich in Verlust gerathenen 60/10
Zwangsdarlehensscheines über die am 22. Jänner 1806 sub Journ. Art. Nr. 61 pro domi-
nicali et rusticali abgeführte Post pr. 1018 fl. 59 kr., und des Darlehensscheines vom 2.
September 1809, 3. 635, über an die Landesoperationscasse sub Journ. Nr. 222, pro
dominicali et rusticali abgeführte 1018 fl. 59 kr. gewilliget worden. Es haben demnach alle
Jene, welche auf gedachte zwey Zwangsdarlehen aus was immer für einem Rechtsgrunde
Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre,
sechs Wochen und drey Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und an-
hängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, der Herr-
schaft Kostel in Krain, die obgedachten zwey Zwangsdarlehensscheine nach Verlauf dieser ge-
setzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. März 1827.

3. 392.

(1)

Nr. 1725.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen
Erben der Josepha v. Terputez, geborne v. Wallenberg, namentlich Josepha, Ladislaus
und Albert von Terputez, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bey
diesem Gerichte Joseph Greßl, Inhaber der Herrschaft Treffen, die Klage auf Verjährts-
erklärung des denselben aus dem, auf die Herrschaft Treffen noch für die Summe von 5727 fl.
50 kr. seit 5. July 1791 intabulirten Urtheile vdo. 13. September 1781, und dem ge-
richtlich bestätigten Ausweis: zugestandenem Anspruchs pr. 4305 fl. 35 kr. M. M. eingebracht,
worüber die Tagsatzung auf den 16. July l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte
bestimmt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Josepha, Ladislaus und Albert
v. Terputez, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden ab-
wesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den
hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Oblack als Curator bestellt, mit welchem die an-
gebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts- Ordnung ausgeführt und entschieden
werden wird. Die genannten, unbekannt wo befindlichen Beklagten werden dessen zu dem
Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bes-
timmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch sich selbst einen andern
Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nahhaft zu machen, und überhaupt in die
rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die
aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen bezumessen haben werden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 27. März 1827.

3. 375.

(1)

Von dem k. k. k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen des Dr. Franz Wegscheider als Georg Skornerschen G. M. Verwalters, im Einverständnisse
mit den Repräsentanten der Joseph Stouderschen G. M., in die Versteigerung der Häuser Nr. 4 und
10 sammt dazu gehörigen Gärten und Grundstücken in der Villacher Vorstadt hier, und der auf
dem Hause Nr. 10 daselbst ausgeübten realen Winkschankgerechtfame gewilliget, und hiezu die Tag-
satzung auf den 28. April l. J. Vormittags 10 Uhr im Rathssaale dieses k. k. Stadt- und Land-
rechts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die zwey Häuser sammt Gärten und Grundstücken

dabei um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert pr.	12197 fl. 40 fr. C. M.
die Weinschankgerechtfame aber um den Normalpreis in C. M. pr.	237 fl. 2 1/4 fr. „ „

zusammen in C. M. pr. 12434 fl. 42 1/4 fr.,

und zwar in k. k. österreichischen Silberzwanzigern detgestalt ausgerufen werden, daß der Ersteher der Realitäten auch die Weinschankgerechtfame um den Normalpreis zu übernehmen berechtigt und verbunden seyn soll. Die Bestandtheile der zu veräußernden Realitäten sind: a) das Haus Nr. 10 in der Villacher-Vorstadt hat einen großen und einen mittelmäßigen Keller, zu ebener Erde eine gewölbte Verlaube, einen kleinen gewölbten Vorsaal, ein großes und zwey kleine Zimmer, eine Küche, ein Speisgewölb, rückwärts einen geräumigen Hof, eine gewölbte Wagenbütte, ein kleines Holzgewölb, zwey gewölbte PferdSTALLungen, wovon die eine auf 18, und die andere auf 6 Stände eingerichtet ist. Vorwärts in den 1. Stock führt eine gewölbte Stiege zum Vorsaale, dann sind 5 Zimmer und ein kleines Cabinet sammt einem kleinen gewölbten Vorsaale. In den hintern Tract führt ein theils offener mit eisernen G. länden versehener, und theils gewölbter Gang; ferner sind daselbst 4 Zimmer, 1 Cabinet und 1 großer Saal mit Stufatorboden versehen. Der Dachstuhl sammt Schindelbedachung ist im guten Zustande, und befinden sich vorne und rückwärts Feuermauern. Zu dieser Behauptung gehört auch die Faserbütte im Garten mit einem mittelmäßig großen gut gewölbten Keller. Der zum obigen Hause gehörige Stadl besteht aus 3 gemauerten Abtheilungen: auf Hornviehstallung, Wägen- und Holzbehältnisse, hat eine Dreschtenne und eine Heu- und Strohkammer. b) Das Sommerhaus im Ziergarten hat einen mittelmäßig großen gut gewölbten Keller, zu ebener Erde eine kleine gewölbte Kellnerey, im 1. Stocke ein hölzernes Zimmer, ringsum mit einem hölzernen Gange. Nächst diesem Sommerhause befindet sich ein Ziehbrunnen. c) Der Ziergarten ist mit Allee-Spalieren und großen Bäumen besetzt, hat einen Flächeninhalt von 2 1/3 Foch und 10 steinerne Tische; in diesem befindet sich obiges Sommerhaus sammt dem Ziehbrunnen, dann ein anderes mit Stufatorboden versehenes Sommerhaus mit daranstoßenden aufgemauerten Pfeilern und einer mit Schindeln gedeckten Regelbahn, endlich ein drittes hölzernes Sommerhäuschen mit hölzernen Pfeilern, mit einer gedeckten Regelbahn. In diesem Ziergarten befindet sich auch die bürgl. Schießstätte, so wie auch eine Getreidbarse. d) Das Stöckel-Haus Nr. 4 hat zu ebener Erde 2 Zimmer, 1 Küche und 1 Ziehbrunnen, im 1. Stocke sind 2 große Zimmer und 1 kleine Küche. Die dazu gehörige Hoffstatt ist zum Theile mit Mauern, theils mit Planken umfassen, mit Kastanienbäumen besetzt und mißt 332 Quadratklafter. e) Die 2 hinter dem Ziergarten befindlichen Aecker messen beyläufig 7 Foch, sind von mittlerer Gleba, und zur Staatsherfschaft Vitzring zehentpflichtig. Uebrigens empfehlen sich obige Realitäten wegen ihrer vortheilhaften Lage, und vorzüglich wegen des großen und schönen Ziergartens zu jeder Unternehmung, besonders aber zu einem Gasthose.

Wovon die Kauflustigen mit dem Besage verständigt werden, daß die nähere Beschreibung obiger Realitäten, so wie auch die Licitationsbedingungen in der dießgerichtl. Registratur eingesehen werden können. Klagenfurt am 15. Februar 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

1. Z. 79. E d i c t. Nr. 412.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vertraud und Ursula Wenko von Ustje, in die executive Feilbiethung der dem Johann Regina gehörigen, zu Brundorf gelegenen, der Herrschaft Sonnegg sub Rect. Nr. 49, und Urb. Nr. 51 zinsbaren Hoffstatt oder 1/3 Hube und dazu gehörigem Gebäude, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 300 fl., wegen schuldigen 107 fl. c. s. c., gewilliget, und hiezu drey Tagsetzungen, nämlich auf den 21. Februar, 21. März und 18. April 1827, jedesmahl Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Brundorf mit dem Besage bestimmt worden, daß diese Realität, wenn sie bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um den Schätzungspreis an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Besage, daß die Kaufsbedingungen an den gewöhnlichen Amtstagen in hiesiger Kanzley einzusehen sind, eingeladen werden. Sonnegg am 29. November 1826.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

1. Z. 1536. E d i c t. (1)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherfschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es habe Theob. Bayer und Catharina Kopriviz von Laß um die öffentliche Vorladung ihres bey dem Sturme auf

die Festung Königsberg im Jahre 1813 vermißten Bruders Anton Lufner, Gemeinen im Französisch-Illirischen Regimente, gebethen. Da nun in dieses Gesuch gewilliget worden ist, so wird gedachter Anton Lufner, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit zu dem Ende vorgeladen, um sich binnen einem Jahre bey diesem Berichte sogleich zu melden, oder dieses Gerichte auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als im Widrigen zu seiner gerichtlichen Todeserklärung geschritten, und sein rückgelassenes Vermögen nach den Gesetzen verhandelt werden würde.

Laib den 23. October 1826.

3. 363. N a c h r i c h t. (1)
Folgende, in Steyermark nächst Windischfeistritz, ob der sogenannten Teufelsmühle in Schmizberg gelegen: n Weingärten sind, nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern und Waldungen, täglich aus freyer Hand zu verkaufen. Die Bestandtheile sind:

- 1) die zwey Weingärten, im Flächenmaße von 9 Foch 528 Quadratlastern;
- 2) drey Baumgärten von 1 Foch 1596 Quadratlastern Ausmaß;
- 3) zwey Aecker, im Flächenmaße von 1346 Quadratlastern;
- 4) zwey Waldungen, im Flächenmaße von 11 Foch 970 Quadratlastern;
- 5) ein Rain oder Grasschlag von 315 Quadratlastern Ausmaß;
- 6) das sogenannte Herrenhaus, bestehend aus 6 Zimmern, einer Küche, einem Speisgewölbe, einem Vorhause, einer Weinpresse und einem großen Keller;
- 7) die alte Winzerey;
- 8) die neue Winzerey;
- 9) der abgesonderte Viehstall;
- 10) der Schweinestall nebst einem dabey befindlichen Schweinanger, und endlich
- 11) ein Dürrosen.

Diese sämtlichen Realitäten, welche ungetheilt im Zusammenhange stehen, sind im besten Cultur- und Bauzustande, und es dürfte überflüssig seyn, der bekannten Güte und Vortreflichkeit zu erwähnen, deren sich die Weine dieses Schmizberger Gebirges zu erfreuen haben.

Kauflustige wollen belieben, sich wegen Einsicht des Planes und der näheren Bedingnisse in portofreyen Briefen an die Eigenthümerinn, wohnhaft zu Laibach in der Herrngasse Haus Nr. 214 im ersten Stocke, zu wenden.

3. 395. (1)
In der Leopold Eger'schen Subernial-Buchdruckerey, in den hiesigen Buchhandlungen und im Zeitung-Comptoir ist zu haben:

S c h e m a t i s m u s

von Krain und Kärnten vom Jahre 1827.
Steif gebunden 1 fl. 45 fr.

Getreid=Durchschnitts=Preise in Laibach vom 7. April 1827.

Ein niederösterreichischer Mehlen	}	Weizen	2 fl. 35	fr.
		Kukuruz	— " —	"
		Korn	1 " 59	"
		Gerste	— " —	"
		Hiers	2 " 4	"
		Haiden	1 " 44	"
		Hafer	1 " 16	"

K. K. L o t t o z i e h u n g e n.

In Grätz am 7. April 1827: 34. 69. 85. 29. 51.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 21. April und 2. May abgehalten werden.